

- Kohle und Energie,
- Bauwesen

an. Die Aufgaben und Arbeitsweise der Koordinierungsgruppe sind durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Ministern zu regeln.

(5) Zur Lösung der Koordinierungsaufgaben im Industrieofenbau sind die zuständigen zentralen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen verpflichtet, mit dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik bzw. dem Zentralen Erzeugnisgruppenrat Industrieofenbau zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit bezieht sich auf die im § 2 Abs. 1 dieser Anordnung genannten Aufgaben und schließt die Information über alle grundsätzlichen Probleme des Industrieofenbaus ein.

(6) Der Minister für Elektrotechnik und Elektronik ist berechtigt, von den zuständigen zentralen Staatsorganen Maßnahmen, die der Lösung der im § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben einschließlich der Einsichtnahme in die dazu notwendigen Unterlagen dienen, zu fordern.

(7) Der Leiter des Zentralen Erzeugnisgruppenrates Industrieofenbau ist berechtigt, von den Leitern der zuständigen wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Ein-

richtungen entsprechend den Festlegungen gemäß Abs. 3 Maßnahmen zur Lösung der im § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben einschließlich der Einsichtnahme in die dazu notwendigen Unterlagen zu fordern.

(8) Die in den Absätzen 6 und 7 genannten Rechte berühren nicht die Verantwortung, Rechte und Pflichten der zuständigen staatlichen Leiter zur Lösung der eigenen Aufgaben im Industrieofenbau.

§4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung vom 24. Juni 1965 über die Lenkung und Koordinierung der Erzeugnisgruppen des Industrieofen- und Wärmeapparatebaus (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 11 S. 144) außer Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1973

R a u c h f u ß

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Industrieofenbau der DDR

Erzeugnisgruppe	Leitbetrieb	zuständiges Staatsorgan
1. Brennstoff beheizte Industrieöfen und Anlagen für die metallurgische und metallverarbeitende Industrie (ohne Schmelzöfen)	VEB Schwermaschinenbaukombinat „Emst Thälmann“, Magdeburg	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
2. Anlagen für industrielle Elektrowärme	Kombinat VEB Lokomotivbau-Elektrotechnische Werke „Hans Beimler“, Hennigsdorf	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
3. Brennstoffbeheizte Industrieöfen für die keramische Industrie (ohne Drehrohröfen)	VEB Spezialbaukombinat, Magdeburg	Ministerium für Bauwesen
4. Industrieöfen zum Schmelzen und Nachbehandeln von Glas	VEB Glasinvest Radebeul, Betrieb des VEB Kombinat Technisches Glas, Ilmenau	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie
5. Maschinen und Anlagen für die mehlerarbeitende Industrie (Untergruppe Backöfen und Spezialbackeinrichtungen)	VEB Kombinat „Fortschritt“ Landmaschinen, Neustadt (Sachsen)	Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
6. Metallische Brenner für brennstoffbeheizte Industrieöfen ⁷	VEB Strömungsmaschinen Pirna, Betrieb des Kraftwerksanlagenbaues der DDR	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
7. Feuerfeste Materialien	WB Feuerfest-Industrie, Meißen	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie

**Anordnung
über die Methodik
zur Durchführung der Bedarfsermittlung
und Bilanzierung von Industrieöfen**

vom 1. Juni 1973

Zur Verbesserung der Bedarfsermittlung und Bilanzierung von Industrieöfen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(I) Diese Anordnung gilt für die laut Bilanzverzednis vom 28. Februar 1973 (Sonderdruck Nr. 688/4 des Gesetzblattes) für Industrieöfen zuständigen Bilanzorgane, Versorgungsbereiche und Fondsträger folgender ELN-Nummern:

131 32 300	131 34 100	131 61 330
131 33 100	131 37 260	132 91 100
131 33 300	131 61 220	132 91 110